

Betreuungsvertrag

Zwischen der Stadt Willich, vertreten durch die vom Bürgermeister beauftragte Schulleitung der

_____ (Schule)

und folgenden/m Erziehungsberechtigten/m:

_____ männlich weiblich
Vorname Name

(Straße Hausnummer) (PLZ Ort)

_____ männlich weiblich
Vorname Name

(Straße Hausnummer) (PLZ Ort)

wird folgender öffentlich-rechtlicher Betreuungsvertrag gem. § 53 Sozialgesetzbuch X geschlossen:

Grundlage des Vertrages ist der Erlass für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSJK) vom 23.12.2010 (ABl. NRW. 1/11 S. 38, berichtigt 02/11 S.85) in Verbindung mit der „Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung.

1. Aufnahme

1.1 Das Kind _____ geboren am _____ männlich weiblich

wohnhaft: _____

wird mit Wirkung vom _____ dann in Klasse: _____
in die Angebote der Offenen Ganztagschule (OGS) aufgenommen. Ein einklagbarer
Rechtsanspruch auf den Betreuungsplatz besteht nicht.

1.2 Die Kinder, die die Betreuungsgruppe besuchen, müssen Schülerinnen und Schüler der Grundschule sein. Kinder, die eine Förderschule besuchen und in Willich wohnen, können in der Offenen Ganztagschule betreut werden.

1.3 Öffnungs- und Ferienzeiten macht die Schule rechtzeitig durch schriftliche Information und Aushang in den Schul- und Betreuungsräumen bekannt. Zusätzlich werden die Ferienzeiten auf der Internetseite der Stadt Willich veröffentlicht. Über die Festsetzung der Ferienzeiten entscheidet die Schulkonferenz.

2. Entgelt

2.1 Für die Inanspruchnahme der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule ist, unabhängig von Abwesenheits- und Schließungszeiten, von den Erziehungsberechtigten ein Entgelt zu entrichten.

2.2 Das Entgelt ist jeweils zum 1. des Monats fällig und wird entsprechend der vom Rat der Stadt Willich beschlossenen „Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der aktuell gültigen Fassung monatlich, für alle zwölf Monate des Schuljahres, festgesetzt.

- 2.3 Die durch die Beköstigung entstehenden Kosten zahlen die Erziehungsberechtigten zusätzlich zu den Entgelten. Die bei der Stadt Willich beschlossenen Abrechnungsmodalitäten werden auf der Internetseite der Stadt Willich – unter Offene Ganztagschule – veröffentlicht und durch Aushang in der OGS mitgeteilt. Die jeweils aktuelle Fassung gilt als Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.4 Die Höhe des Essensgeldes orientiert sich am Selbstkostenpreis und ist vom Elterneinkommen unabhängig. Es kann zu jedem Schuljahr angepasst werden.
- 2.5 Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, das monatliche Entgelt gemäß der zu erteilenden Einzugsermächtigung von meinem/ unserem Konto abbuchen zu lassen.
- 2.6 Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, das monatliche Essensgeld direkt an den Caterer zu entrichten. Der monatliche Betrag wird gemäß der zu erteilenden Einzugsermächtigung von meinem/unserem Konto abgebucht.

3. Betreuungszeiten

Lt. o.g. Erlass gelten die Angebote des Offenen Ganztages als schulische Veranstaltung. Lt. § 5.2 des Erlasses erstreckt sich der Zeitrahmen der offenen Ganztagschulen im Primarbereich (§9 Abs. 3 SchulG) unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. In einer offenen Ganztagschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schulhalbjahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.

Die OGS endet um 16.45 Uhr, einschließlich der Abholphase endet die Aufsichtspflicht um 17.00 Uhr.

Weitere Anwesenheitspflichten ergeben sich aus dem städtischen Gesamtkonzept für die Offene Ganztagschule. Zu der im Erlass angegebenen Mindestanwesenheitspflicht von 15.00 Uhr besteht an den von der Schule für ein Schuljahr beschlossenen Gruppentagen ggf. eine längere Anwesenheitspflicht. Eine Veröffentlichung erfolgt über Aushang in der Offenen Ganztagschule. Für die verbindlich gewählten Arbeitsgemeinschaften besteht ebenfalls eine Teilnahmeverpflichtung für ein Schulhalbjahr.

An Brückentagen ist die Offene Ganztagschule ganztags geöffnet.

- 3.1 An Ferientagen ist die OGS von 08.00 – 17.00 Uhr, einschließlich Abholphase, geöffnet. In den Sommerferien wird die Betreuung für drei Wochen geöffnet, sowie in den Oster- und Herbstferien. Die Einrichtungen schließen zwischen Weihnachten und Neujahr (1 Woche). Ab dem ersten Werktag im neuen Jahr sind die Einrichtungen wieder geöffnet. Darüber hinaus können aus betrieblichen Gründen oder wegen besonderer Vorkommnisse weitere Schließungstage erforderlich werden.

4. Vertragsdauer/ -beendigung

- 4.1 Der Betreuungsvertrag beginnt mit dem 01. August eines jeden Schuljahres. Die Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule bindet für die Dauer eines Schuljahres.
- 4.2 Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn nicht spätestens vor Ablauf des 01.07. eines jeden Jahres die Kündigung erfolgt.
- 4.3 Nach Beendigung des vierten Schuljahres endet der Betreuungsvertrag automatisch ohne gesonderte Kündigung.
- 4.4 Es liegt im Ermessen des Trägers der OGS, dem Wunsch einer vorzeitigen Vertragsauflösung seitens der Erziehungsberechtigten zuzustimmen. Diese Zustimmung kann nur in Ausnahmefällen und nur schriftlich erteilt werden. Ausnahmefälle sind hierbei insbesondere Wohnortwechsel sowie ein unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf. Wenn der Betreuungsvertrag in diesen Fällen bis zum 10. eines Monats gekündigt wird, erfolgt die Auflösung des Betreuungsvertrages zum Ende des folgenden Monats.

Unabhängig hiervon behält sich der Träger der OGS das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere aus folgenden Gründen, vor:

- a. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- b. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- c. die Erziehungsberechtigten ihren Beitragszahlungen bzw. Zahlungen der Mittagsverpflegung nicht nachkommen,
- d. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

4.5 Die außerordentliche Kündigung (nach 4.4. dieses Vertrages) erfolgt schriftlich und unter Angabe des Kündigungsgrundes innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Kündigungsgrundes.

4.6 Kündigung nach 4.2, 4.4 und 4.5 sind schriftlich an die Stadt Willich, Geschäftsbereich, Schule, Sport, Kultur, Albert-Oetker-Str. 98, 47877 Willich zu richten.

5. Krankheitsbenachrichtigung

Erkrankungen des Kindes oder Abwesenheit aus einem anderen Grund sind der Schule von der/dem/den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für ansteckende meldepflichtige Erkrankungen in der Familie sowie für Unfälle des Kindes auf dem Weg zu oder von der Schule. Nach ansteckenden meldepflichtigen Erkrankungen ist vor erneutem Besuch der Schule ein ärztliches Attest erforderlich.

6. Notfallbenachrichtigung

6.1 In dringenden Fällen bei Nichterreich der Personensorgeberechtigten müssen Personen benannt werden, die benachrichtigt werden sollen. Eine Benennung muss schriftlich gegenüber der OGS-Leitung erfolgen. Die Eltern tragen selbst Sorge für die stetige Aktualität der genannten Personen.

6.2 Im Bedarfsfall kann der/die Kinder- und/oder Hausarzt/-ärztin, im Notfall auch jeder andere Arzt/Ärztin konsultiert werden.

7. Datenweitergabe

7.1 Der/die Personensorgeberechtigte/n erklärt/erklären sich bereit, dem Schulträger und/oder der Schule sowie den Trägern der OGS alle zur Erfüllung des Auftrages der Betreuungsmaßnahme notwendigen Daten über das Kind und seine Person mitzuteilen. Der Träger der OGS und die Schulen sowie die Schulträger verpflichten sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Die Vertragspartner sind untereinander zur Weitergabe von Daten berechtigt, soweit die betrieblichen Abläufe es erfordern.

7.2 Datenschutz gemäß Datenschutzgesetz NRW (in der aktuell gültigen Fassung) sowie der innerbetrieblichen Regelungen der Träger der OGS wird gewährleistet.

8. Verfahren in besonderen Fällen

8.1 Bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtnutzung der Maßnahme während der Dauer des Vertragsverhältnisses entfällt nicht die Pflicht zur Beitrags- und Essensgeldzahlung.

8.2 Eine anteilige monatliche Festsetzung bzw. Erstattung von Beiträgen erfolgt nicht.

8.3 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, den Betreuungsvertrag zu erfüllen und die vereinbarten Elternbeiträge und Essensgelder zu zahlen.

9. Versicherungsschutz

- 9.1 Es gelten die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 23.12.2010 (Offene Ganztagschule im Primarbereich) in der jeweils gültigen Fassung.
- 9.2 Die an der o. g. Betreuung teilnehmenden Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Schule stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet. Bei Unfällen ist unverzüglich ein schriftlicher Unfallbericht von den Personensorgeberechtigten zu fertigen und der Schulleitung vorzulegen. Auch Unfälle auf dem direkten Weg von und zur Schule sind umgehend mitzuteilen.
- 9.3 Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden, z. B. bei Verlust oder Beschädigung von Spielzeug, Brillen, Hörgeräten, Kleidungsstücken etc., wird keine Haftung übernommen.

10. Foto-, Film-, und Videoaufnahmen

In der Betreuung werden unter Umständen Projekte und Aktionen der Kinder sowie besondere Gemeinschaftsveranstaltungen, z. B. Feste und Feiern, durch Fotos, Film-, und Videoaufnahmen festgehalten. Teilweise werden diese Fotos oder Filme auch zur Darstellung der pädagogischen Arbeit nach außen genutzt. Als Erziehungsberechtigte haben Sie im Hinblick auf die Veröffentlichung das Recht am „eigenen Bild“, wenn Ihr Kind und/oder weitere Familienmitglieder abgebildet sind. Die Zustimmung oder Ablehnung, dass Fotos, Filme, Videos erstellt und veröffentlicht werden können, muss in schriftlicher Form bei den Betreuungsleitungen eingereicht werden. Eine Erklärung haben Sie bei der Schulanmeldung erhalten. Diese ist einmalig auszufüllen, zu unterschreiben und in der Schule abzugeben. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Auch hier gilt 11.2 des Vertrages.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Alle wesentlichen Änderungen (z.B. Anschriftwechsel, Änderung des Einkommens, Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen für die Geschwisterkindebefreiung, Wegfall von Ansprüchen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket) sind **unverzüglich schriftlich** mitzuteilen.
- 11.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel. Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht geschlossen worden bzw. gelten als nicht geschlossen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.
- 11.3 Der Betreuungsvertrag gilt nur für den Zeitraum, für den die Genehmigung der Bezirksregierung zur Errichtung der Offenen Ganztagschule an o.g. Schule vorliegt. Er verliert seine Gültigkeit ab dem Schuljahr, zu dem die Genehmigung der Bezirksregierung aufgehoben wird.

Willich, den _____

(Unterschrift Schulleitung)

Willich, den _____

(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r) (Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)